

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung
von Kindern in der Kindertageseinrichtung
(Elternbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtung Altmittweida)

Vom 14.09.2010
(Rechtsbereinigte Fassung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (GVBl. S. 478) sowie des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27. November 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225) hat der Gemeinderat Altmittweida in seiner öffentlichen Sitzung am 13.09.2010 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Altmittweida im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2
Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Altmittweida erhebt die Gemeinde Altmittweida Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht in Höhe eines vollen Monatsbeitrages entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, wenn das Kind vom 1. bis 15. des Monats in Betreuung gegeben und mit einem hälftigen Monatsbeitrag, wenn das Kind zwischen dem 16. und dem Monatsende in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
- (3) Im Falle der Betreuung eines Kindes im fortgeschrittenen Krippenalter im Kindergarten der Einrichtung gilt, dass bis zum Alter des Kindes von 2 Jahren und 8 Monaten ein Beitrag für Kinder dieser Altersgruppe zu entrichten ist.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 3 bis 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

bei der Betreuung als Krippenkind pro Monat (ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis Vollendung des dritten Lebensjahres)							
	Vollständige Familie oder Lebensgemeinschaft			Alleinerziehende			Gastkinder pro Stunde
	100%	60%	20%	90%	54 %	18 %	
	1.Kind	2.Kind	3.Kind	1.Kind	2.Kind	3.Kind	
bis 9,0 h	160,46	96,28	32,09	144,41	86,65	28,88	1,10
bis 6,0 h	106,97	64,18	21,39	96,28	57,77	19,26	1,00
bis 4,5 h	80,23	48,14	16,05	72,21	43,32	14,44	0,80
bei der Betreuung als Kindergartenkind pro Monat (ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis Schuleintritt)							
	Vollständige Familie oder Lebensgemeinschaft			Alleinerziehende			Gastkinder pro Stunde
	100%	60%	20%	90%	54 %	18 %	
	1.Kind	2.Kind	3.Kind	1.Kind	2.Kind	3.Kind	
bis 9,0 h	96,60	57,96	19,32	86,94	52,16	17,39	1,00
bis 6,0 h	64,40	38,64	12,88	57,96	34,78	11,59	0,70
bis 4,5 h	48,29	28,97	9,66	43,46	26,08	8,69	0,50
bei der Betreuung als Hortkind pro Monat (ab Schuleintritt bis zur Vollendung der vierten Klasse)							
	Vollständige Familie oder Lebensgemeinschaft			Alleinerziehende			Gastkinder pro Stunde
	100%	60%	20%	90%	54 %	18 %	
	1.Kind	2.Kind	3.Kind	1.Kind	2.Kind	3.Kind	
bis 6,0 h	56,51	33,91	11,30	50,86	30,52	10,17	0,60
bis 5,0 h	47,09	28,25	9,42	42,38	25,43	8,48	0,55

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1)Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Altmittweida festgesetzt.
- (2)Der Elternbeitrag für Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Altmittweida ist jeweils bis zum 10. des Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3)Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 6
In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Altmittweida tritt zum 01.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fünfte Änderungssatzung vom 25.08.2009 außer Kraft.

Altmittweida, den 14.09.2010

Steinhoff
Bürgermeister